

STATUTEN

1. Name und Sitz

§1 Unter dem Namen Netzwerke Gemeinwesenarbeit Deutschschweiz (Netzwerke GWA) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

§2 Die Netzwerke GWA bezwecken die Förderung des gemeinwesenorientierten Ansatzes in unterschiedlichen Arbeitsfeldern, wie z.B. Sozialarbeit, Stadtplanung, Soziokultur, Gesundheitsförderung.

Dies wird erreicht durch:

- a. fachlichen Austausch
- b. Schaffung von Plattformen und Medien zum Informationsaustausch
- c. Bildung und Koordination von Regionalgruppen
- d. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.

3. Mitgliedschaft

§3 Aktivmitglieder der GWA Netzwerke CH können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§4 Der Austritt ist schriftlich einzureichen und kann jederzeit erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§5 Der Vorstand kann Mitglieder, welche dem Vereinszweck zuwiderhandeln, ausschliessen. Gegen einen solchen Entscheid kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einreichen.

4. Organisation

§6 Die Organe der Netzwerke GWA sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

§7 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Organ der Netzwerke GWA und wird vom Vorstand unter Bekanntmachung der Traktandenliste einmal jährlich 30 Tage im Voraus einberufen. Mitglieder können dem Vorstand bis 14 Tage vor der MV schriftlich Traktanden einreichen. Eine ausserordentliche MV wird auf Beschluss einer ordentlichen MV, des Vorstands oder auf schriftliches Begehren, unter Anführung des Grundes, von einem Fünftel aller Mitgliederstimmen einberufen.

§8 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet das einfache Mehr. Statutenänderungen und Auflösung müssen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die MV beschliesst in offener Abstimmung mit Handmehr. Geheime Abstimmung kann beantragt werden.

§9 Den Vorsitz der MV führt der/die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn, das Protokoll einE vom Vorstand bestellteR ProtokollführerIn. Die MV wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl StimmzählerInnen.

§10 Der MV stehen folgende Geschäfte zu:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Abnahme des Geschäftsberichts
- c. Abnahme der Rechnung und des Revisionsberichts
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f. Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern, welche dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der MV schriftlich vorliegen.
- g. Beratung und Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden und traktandiert sind.

§11 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Präsidentin/ der Präsident und der Vorstand werden an der MV jeweils auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und benennt eineN VizepräsidentIn, eineN KassierIn, eineN AkutarIn und regelt deren Kompetenzen.

§12 Die Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung im Vorstand finden nach Massgabe des durch den Vorstand geschaffenen Reglements statt. In der Vorstandssitzung entscheidet das einfache Mehr, der Präsidentin/ dem Präsidenten steht der Stichtscheid zu. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.

§13 Aufgaben des Vorstands:

- a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der MV übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung sowie Planung neuer Aufgaben und die Wahrung der Interessen der Netzwerke GWA zu.
- b. Vollzug der Beschlüsse der MV
- c. Vertretung der Netzwerke GWA nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/ die PräsidentIn oder deren StellvertreterIn zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- d. Einberufung der MV und Erstellen des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
- e. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f. Verbandsklage in den von der eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen.

§14 Die Revisionsstelle wird von der MV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie ist wieder wählbar.

5. Finanzen und Haftung

§15 Die finanziellen Mittel des Vereins werden erbracht aus Mitgliederbeiträgen, Erlösen aus Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten, sowie Zuwendungen Dritter. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Den Mitgliedern der Netzwerke GWA stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

§16 Der Mitgliederbeitrag wird durch die MV festgesetzt.

6. Rechnungsabschluss


§17 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Auflösung

§18 Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt, welchen verwandten Bestrebungen allfälliges Restvermögen zufallen soll. Die Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Die vorliegenden Statuten wurden am 11. Januar 2002 von der Gründungsversammlung genehmigt und auf Beschluss der MV vom 30. März 2011 geändert.

Die Vorstandsmitglieder:

Dani Fels, Stefan Tittmann, Oliver Kiss, Dominique Tschannen, Claudia Tobler, Jörg Rothhaupt



Zürich, 30.03. 2011